

# Allgemeine Einkaufsbedingungen

Mesa Parts GmbH

Stand: Mai 2017

## 1. Allgemeines, Geltungsbereich

- a. Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen der Mesa Parts GmbH (nachfolgend: „Besteller“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend: „Lieferant“).
- b. Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der Besteller ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat.

## 2. Angebot und Vertragsabschluss

- a. Der Lieferant hat sich im Angebot genau an die Anfrage zu halten und im Falle von Abweichungen ausdrücklich darauf hinzuweisen. Angebote sind für den Lieferanten für mindestens 5 Arbeitstage verbindlich und können während dieser Zeit jederzeit vom Besteller angenommen werden.
- b. Bestellungen des Bestellers sind bis zum Eingang der Auftragsbestätigung oder – sofern der Lieferant keine Auftragsbestätigung versendet – bis zur Lieferung frei widerruflich. Der Lieferant ist gehalten, Bestellung innerhalb einer Frist von zwei Arbeitstagen durch eine Auftragsbestätigung in Textform oder durch Lieferung zu bestätigen.
- c. Die genaue Einhaltung der in der Bestellung bzw. im Angebot genannten Spezifikationen, der anwendbaren Normen und Gesetze und des anerkannten Stands der Technik gehören zu den wesentlichen Pflichten des Lieferanten unter diesem Vertrag. Der Lieferant gewährleistet, dass die Qualität seiner Lieferungen und Leistungen den anerkannten Regeln und dem neuesten Stand der Technik, sowie den gesetzlichen und behördlichen Vorschriften entsprechen, dass sie frei von Konstruktions-, Fabrikations- und Materialfehlern sind. Der Lieferant gewährleistet, dass die Produkte kein geistiges Eigentum Dritter beeinträchtigen oder verletzen. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller jegliche Änderung bezüglich Rezeptur, Rohstoffaustausch, Prozessveränderung, Maschinen- und Anlagenveränderung und Fertigungskontrollen, die einen möglichen oder tatsächlichen Einfluss auf die Qualität oder die Ausführung der bestellten Ware haben, rechtzeitig vor Durchführung schriftlich mitzuteilen und die Genehmigung des Bestellers einzuholen.
- d. Alle Verpflichtungen aus dem Vertrag sind vom Lieferanten selbst zu erfüllen. Die Fertigung durch Subunternehmer ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Be-

stellers zulässig. Der Lieferant bleibt auch im Falle der Zustimmung voll für die Erfüllung des Vertrages verantwortlich.

### **3. Änderungen und Ergänzungen**

- a. Der Besteller kann bis zur Ablieferung (bei Werkverträgen: bis zur Abnahme) des Liefergegenstandes jederzeit nach billigem Ermessen dem Lieferanten zumutbare Änderungen und Ergänzungen des Auftrags verlangen. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller Änderungen, die er im Hinblick auf eine erfolgreiche Vertragserfüllung für notwendig und zweckmäßig hält, vorzuschlagen. Nach schriftlicher Zustimmung durch den Besteller wird er diese Änderungen auch durchführen.
- b. Soweit eine Änderung eine Kostenmehrung oder -minderung und/oder Terminüberschreitung nach sich zieht, ist der Lieferant verpflichtet, hierauf gleichzeitig mit seinem Änderungsvorschlag oder unverzüglich nach Eingang des Änderungsverlangens des Bestellers hinzuweisen und ein entsprechendes Nachtragsangebot vorzulegen. Die Vergütung ist unter Berücksichtigung der Kostenänderung anzupassen.

### **4. Lieferung, Lieferverzug**

- a. Der Versand erfolgt auf Gefahr und Kosten des Lieferanten (DDP Lenzkirch, gemäß Incoterms 2010). Der Lieferant sichert die Transportrisiken auf eigene Kosten durch eine angemessene Versicherung ab und legt dem Besteller auf Verlangen die Versicherungspapiere vor. Sind die Frachtkosten aufgrund besonderer Vereinbarung vom Besteller zu tragen, so hat der Lieferant die für den Besteller günstigste Versandart zu wählen. Lieferort und Ort des Gefahrenübergangs ist die vom Besteller angegebene Empfangsstelle.
- b. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind vom Besteller angegebenen Lieferzeiten und -fristen bindend. Der Lieferant hat den Besteller unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn ihm Umstände erkennbar werden, die Verzögerung der Lieferung befürchten lassen.
- c. Für die Einhaltung der vereinbarten Lieferfristen und -termine kommt es auf den Eingang des Leistungsgegenstandes bei der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle an, bei Lieferungen mit Aufstellung, Montage oder sonstigen abnahmebedürftigen Leistungen auf deren Abnahme.
- d. Bei vom Lieferanten verschuldetem Lieferverzug kann der Besteller – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen - für jede vollendete Woche des Verzugs einen pauschalen Ersatz des Verzugsschadens von 1 % des Auftragswertes, höchstens jedoch

5 % des Auftragswertes, verlangen. Die Geltendmachung eines nachweislich höheren Verzugschadens bleibt dem Besteller vorbehalten. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass dem Besteller nur ein geringerer Schaden oder überhaupt kein Schaden entstanden ist.

- e. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Lieferanten oder die Zurückbehaltung von Leistungen durch den Lieferanten wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche des Lieferanten unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder mit den Ansprüchen des Bestellers im Gegenseitigkeitsverhältnis stehen.
- f. Auf allen Lieferscheinen, Versandanzeigen und Frachtbriefen müssen stets die Bestellnummern und Artikelnummern des Bestellers vollständig angegeben werden. Der Lieferant ist ferner verpflichtet, dem Besteller auf Verlangen eine Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprungseigenschaft nach der Verordnung (EU) 2015/2447 auszustellen.
- g. Der Lieferant hat für jede einzelne Sendung mindestens 3 Arbeitstage vor dem Tag des Versandes eine ausführliche Versandanzeige, getrennt von Ware und Rechnung, an den Besteller per E-Mail zu senden. Entscheidend ist das Datum des Eingangs der Versandanzeige beim Besteller. Der Lieferung sind Lieferschein und Packzettel beizufügen. Bei Schiffversand sind in Versandpapieren und Rechnungen der Name der Reederei und des Schiffes anzugeben. Wird eine Anlage oder ein Gerät zerlegt oder in mehr als einem Teil angeliefert, so sind diese Teile zu kennzeichnen und dieser Kennzeichnung entsprechend positioniert im Lieferschein aufzuführen und zu beschreiben.
- h. Werk- und Rüstzeuge dürfen nicht mit Liefergegenständen zusammen verladen werden, anderenfalls trägt der Lieferant die Kosten der Umladung. Alle Sendungen, die durch Nichtbeachten dieser Versandvorschriften vom Besteller nicht übernommen werden, lagern auf Kosten und Gefahr des Lieferanten. Der Besteller ist berechtigt, Inhalt und Zustand solcher Sendungen festzustellen. Der Lieferant haftet auch für die Einhaltung der Versandvorschriften durch seine Unterlieferanten. Für Schäden und Kosten, die dem Besteller dadurch erwachsen, dass der Lieferant nicht nach den vorstehenden Bedingungen gehandelt hat, ist der Lieferant dem Besteller haftbar.
- i. Modelle, Vorrichtungen und sonstige Werkzeuge gehen, sofern diese ganz oder teilweise in Rechnung gestellt werden, mit Lieferung in das Eigentum des Bestellers über.

## **5. Preise und Zahlung**

- a. Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Alle Preise verstehen sich exklusive Umsatzsteuer, aber inklusive Verpackung, Versicherung, Transport und sonstiger Nebenkosten.
- b. Auf Rechnungen/Gutschriften sind der Versandtag, die Bestellnummer des Bestellers, Artikelnummern und die Ust-ID-Nr. des Bestellers anzugeben. Rechnungen müssen in der Bezeichnung des Liefergegenstandes, Reihenfolge und Preisen der Bestellung entsprechen. Etwaige Mehr- oder Minderleistungen sind in der Regel gesondert aufzuführen.
- c. Sofern nicht anders vereinbart, erfolgen Zahlungen innerhalb 14 Tagen abzüglich 3 % Skonto, alternativ 30 Tage rein netto, Rechnungserhalt sowie Eingang und Gutbefund der Ware vorausgesetzt. Entscheidend ist das Datum der Zahlungsanweisung des Bestellers. Bei Werkverträgen gilt an Stelle des Datums der Lieferung das Datum der Abnahme.
- d. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung von Konditionen, Preisen oder Eigenschaften des Liefergegenstandes.

## **6. Gewährleistung**

- a. Die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 36 Monate ab Lieferung an den Besteller, bei Werkverträgen ab der Abnahme. Für Produkte, die der Besteller entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise oder nach ausdrücklicher Vereinbarung mit dem Lieferanten für ein Bauwerk verwendet hat und die dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, beträgt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche 72 Monate ab Ablieferung, bei Werkverträgen ab der Abnahme.
- b. Im Falle von Mängeln hat der Lieferant nach Wahl des Bestellers Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache zu leisten. Ist die vom Besteller gewählte Art der Nacherfüllung unmöglich, ist der Lieferant zur Nacherfüllung auf andere Weise berechtigt, soweit dies für den Besteller zumutbar ist. Ist die Nacherfüllung insgesamt unmöglich, verweigert der Lieferant die Nacherfüllung, erfolgt trotz Setzung einer angemessenen Frist kein Nacherfüllungsversuch oder ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, ist der Besteller unbeschadet seiner sonstigen Rechte zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
- c. Der Lieferant wird vor der Auslieferung die Qualität prüfen und dokumentieren. Der Besteller wird daher nach Eingang der Produkte nur untersuchen, ob sie dem bestellten Typ entsprechen, ob die bestellte Menge geliefert wurde und ob äußerlich erkenn-

bare Transportschäden vorliegen. Die Parteien vereinbaren, dass über die oben beschriebene Wareneingangsuntersuchung hinaus keine Untersuchungs- und Rügeobliegenheit des Bestellers besteht. Stellt der Besteller an den gelieferten Produkten Qualitätsmängel fest – gleich ob dies im Rahmen der Wareneingangsuntersuchung oder im weiteren Verlauf geschieht – wird der Besteller dem Lieferanten diese Qualitätsmängel innerhalb von 7 Arbeitstagen mitteilen.

- d. Fallen bei den vom Besteller durchgeführten Eingangskontrollen Mängel auf, die dazu führen, dass der Lieferant nacherfüllen muss, trägt der Lieferant die Kosten für hierdurch erneut vom Besteller durchzuführende Qualitätssicherungsmaßnahmen (z.B. eine erneute Wareneingangskontrolle etc.) in Höhe von pauschal 100 Euro pro Mängelanzeige. Weitere Ansprüche des Bestellers werden durch diese Regelung nicht berührt. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis eines geringeren, dem Besteller der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten.
- e. Der Lieferant ist verpflichtet, sein Haftungsrisiko durch eine Versicherung abzudecken und dem Besteller auf Verlangen die Deckung nachzuweisen.

## **7. Beistellung von Materialien**

- a. Vom Besteller beigestellte Materialien bleiben dessen Eigentum und sind von dem Lieferanten unentgeltlich getrennt zu lagern, zu bezeichnen und zu verwalten. Die Materialien dürfen nur zur Erfüllung der Aufträge des Bestellers verwendet werden. Der Lieferant trägt die Gefahr bei Verlust oder der Verschlechterung der beigestellten Materialien.
- b. Die Verarbeitung oder Umbildung des beigestellten Materials erfolgt für den Besteller. Die Parteien sind sich einig, dass der Besteller (Mit-) Eigentümer der neuen oder umgebildeten Sache wird. Der Lieferant verwahrt die neue Sache mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns unentgeltlich für den Besteller.

## **8. Unterlagen des Bestellers und des Lieferanten, Geheimhaltung**

- a. Der Besteller behält sich an Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an den Besteller zurückzugeben.
- b. Gegenüber Dritten sind sämtliche vom Besteller erhaltenen Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflich-

tung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

- c. Zeichnungen und alle Unterlagen, die der Besteller für die Aufstellung, den Betrieb, die Wartung, die Inspektion oder die Instandsetzung des Liefergegenstandes benötigt, sind vom Lieferanten rechtzeitig und unaufgefordert kostenlos zur Verfügung zu stellen, ebenso die erforderlichen Konformitäts- und Herstellererklärungen.
- d. Werknormen und Richtlinien des Bestellers sind vom Lieferanten anzufordern, sofern sie nicht bereits zur Verfügung gestellt wurden.

## **9. Prüfungen**

- a. Sind für den Liefergegenstand Prüfungen vorgesehen, tragen der Besteller und der Lieferant jeweils die bei ihnen entstehenden sachlichen und personellen Prüfkosten selbst. Der Lieferant hat dem Besteller die Prüfbereitschaft mindestens 10 Tage vorher verbindlich anzuzeigen und mit ihm einen Prüftermin zu vereinbaren. Wird zu diesem Termin der Liefergegenstand nicht vorgestellt, gehen die personellen Prüfkosten des Bestellers zu Lasten des Lieferanten.
- b. Ggf. erforderliche Werkstoffnachweise von Vormaterialien sind auf Kosten des Lieferanten zu erstellen und dem Besteller spätestens zusammen mit den Liefergegenständen zukommen zu lassen.

## **10. Geheimhaltung**

- a. Der Lieferant verpflichtet sich, sämtliche von dem Besteller oder in dessen Auftrag von Dritten schriftlich, mündlich oder in sonstiger Weise erhaltenen Unterlagen und Informationen über Entwicklung, Konstruktion, Funktionsweise und Fertigung von Produkten, über Technologien, Projekte, Kunden, Lieferanten sowie alle sonstigen Informationen über betriebliche Vorgänge streng vertraulich zu behandeln, Dritten gegenüber geheim zu halten und ausschließlich zum Zweck der Zusammenarbeit miteinander zu verwenden. Diese gilt unabhängig davon, ob die Unterlagen und Informationen ausdrücklich als vertraulich oder geheim bezeichnet oder ob es sich um Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse im rechtlichen Sinne handelt.
- b. Der Lieferant ist nicht berechtigt, die erlangten Informationen für andere Zwecke als die Zusammenarbeit mit dem Besteller oder die Zwecke Dritter zu verwenden. Insbesondere ist es dem Empfänger untersagt, aufgrund dieser Informationen gewerbliche Schutzrechte anzumelden. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass durch

die Weitergabe von Informationen keinerlei Rechte oder Lizenzen an gewerblichen Schutzrechten oder am Know-how eingeräumt werden.

- c. Der Besteller ist berechtigt, vom Lieferanten jederzeit ohne Angabe von Gründen die Rückgabe der überlassenen Unterlagen einschließlich sämtlicher Kopien zu verlangen.
- d. Auf Geschäftsbeziehungen mit dem Besteller kann der Lieferant nur nach vorheriger Einholung einer schriftlichen Genehmigung Bezug nehmen (etwa in seinem Werbeauftritt).
- e. Der Lieferant wird die Verpflichtungen gemäß dieser Ziffer 10 auch allen Angestellten, Beauftragten und sonstigen Mitarbeitern auferlegen, die aufgrund ihrer Tätigkeit Kenntnisse über den Gegenstand der Zusammenarbeit zwischen den Parteien und von betrieblichen Informationen erlangen können. Dabei ist der Lieferant jedoch verpflichtet, die Informationen nur insoweit Angestellten, Beauftragten und sonstigen Mitarbeitern und diesen wiederum nur in dem Umfang zur Verfügung zu stellen, als dies für die Durchführung der Zusammenarbeit erforderlich ist.
- f. Verbundene Unternehmen gelten nicht als dritte Parteien im Sinne dieser Vereinbarung. Für sie gelten dieselben Geheimhaltungsverpflichtungen wie für den Empfänger selbst. Der Lieferant verpflichtet sich, dies durch entsprechende Vereinbarungen sicherzustellen.
- g. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung und zur Nichtverwertung der mitgeteilten Informationen entfällt, wenn und soweit die Informationen
  - i. dem Lieferanten bereits vor der Mitteilung bekannt waren,
  - ii. bei Vertragsschluss offenkundig sind oder später werden,
  - iii. dem Lieferanten von einem berechtigten Dritten zugänglich gemacht werden,
  - iv. von Mitarbeitern des Lieferanten entwickelt wurden, ohne die Information zu kennen, oder
  - v. gegenüber der zuständigen Behörde für den Zweck dieser Vereinbarung, gegenüber einem Gericht oder aufgrund gesetzlicher Verpflichtung bekannt gemacht werden müssen.

Die Beweislast für das Vorliegen dieser Ausnahmen trägt der Lieferant.

- h. Der Besteller ist berechtigt, vom Lieferanten sämtlichen Schaden ersetzt zu verlangen, der unmittelbar oder mittelbar auf der Verletzung einer Verpflichtung aus dieser Ziffer 10 beruht.

## **11. Eigentumsvorbehalt**

Soweit die Parteien keine abweichende schriftliche Vereinbarung treffen, sind alle Formen des erweiterten oder verlängerten Eigentumsvorbehalts ausgeschlossen, so dass ein vom Lieferanten ggf. wirksam erklärter Eigentumsvorbehalt nur bis zur Bezahlung der an den Besteller gelieferten Ware und nur für diese gilt.

## **12. Tariftreue und Mindestlohn**

- a. Der Lieferant stellt sicher, dass mindestens die Arbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts gewährt werden, die seinen Beschäftigten nach dem aktuell verbindlichen Mindestlohngesetz (MiLoG) zustehen, sofern weder ein Tarifvertrag noch eine Rechtsverordnung Anwendung finden. Diese Pflicht schließt insbesondere die Pflicht zur rechtzeitigen Zahlung der Entgeltansprüche mit ein.
- b. Sofern sich der Lieferant mit Zustimmung des Bestellers Dritter zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient (Subunternehmer), wird er diese sorgfältig auswählen sowie vertraglich sicherstellen, dass diese ebenfalls die vorstehenden Verpflichtungen erfüllen. Dies wird der Lieferant regelmäßig überprüfen. Diese Prüfpflicht beinhaltet unter anderem, die Angebote der Subunternehmer daraufhin zu kontrollieren, ob sie auf Basis der vorstehend festgelegten Anforderungen kalkuliert sein können. Auf Wunsch ist der Lieferant über die Einzelheiten der Beauftragung des Subunternehmers zu informieren.
- c. Der Lieferant verpflichtet sich zudem, dem Besteller auf Verlangen jederzeit Auskunft darüber zu erteilen, ob die Verpflichtungen des Mindestlohngesetzes tatsächlich eingehalten werden und dem Besteller die für die Überprüfung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- d. Der Lieferant stellt den Besteller von seiner Haftung auf den Mindestlohn sowie von sämtlichen Ansprüchen und Kosten frei, die im Falle eines Verstoßes des Lieferanten geltend gemacht werden. Die Freistellung besteht auch für den Fall, dass der Besteller durch Beschäftigte von durch den Lieferanten beauftragten Subunternehmer in Anspruch genommen wird. Zudem ist er dazu verpflichtet, den aus einem schuldhaften Verstoß resultierenden Schaden zu ersetzen.



### **13. Kündigung bei Dauerschuldverhältnissen**

- a. Der Besteller kann die gesamte Geschäftsverbindung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer angemessenen Kündigungsfrist kündigen. Bei der Bemessung der Kündigungsfrist wird der Besteller auf die berechtigten Belange des Lieferanten Rücksicht nehmen.
- b. Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsverbindung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der dem Besteller deren Fortsetzung auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Lieferanten unzumutbar werden lässt. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig. Dies gilt nicht, wenn eine Fristsetzung aufgrund der Besonderheiten des Einzelfalles entbehrlich ist.

### **14. Erfüllungsort – Gerichtsstand – Anwendbares Recht**

- a. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertragsverhältnis sowie Gerichtsstand für alle aus der Geschäftsverbindung entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist Lenzkirch, Deutschland. Der Besteller ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.
- b. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Besteller und dem Lieferanten gilt ergänzend das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Anwendung des UN-Kaufrechts und vergleichbarer internationaler Regelungen wird ausgeschlossen.